

7. IX. 1917

163

**Kinderhafermehl.**

Im Auftrage der niederösterreichischen Statthalterei werden für das Gebiet der Stadt Wien folgende Anordnungen getroffen: Für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahre kann im Interesse einer angemessenen Ernährung vom 17. d. angefangen an Stelle des Verschleißmehls oder des Brotes Kinderhafermehl oder Weizengrieß in der Menge von vorläufig 40 Dekagramm pro Kind und Woche bezogen werden. Welches dieser beiden Kinderernährungsmittel jeweils zur Ausgabe gelangen wird, ist von der Zuweisung an die Gemeinde Wien abhängig. Der Bezug dieses Kinderhafermehls findet nur bei der zuständigen städtischen Hafermehl-Abgabestelle statt. Das Bezugsrecht ist der Abgabestelle unter Vorweisung der von der Brot- und Mehlkommission hinsichtlich des Rechtes zum Bezuge von Kinderhafermehl bestätigten Mehlbezugskarte sofort nach erfolgter Anerkennung des Anspruches anzumelden. Behufs Anerkennung des Anspruches auf den Bezug von Kinderhafermehl und Vormerkung desselben auf der Mehlbezugskarte und den Brot- und Mehlkarten hat der Haushaltungsvorstand unter Vorweisung seines zu diesem Zwecke von der Haushaltung zur Verfügung zu stellenden polizeilichen Meldezettels und der im Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Mehlbezugskarte sowie aller für das betreffende Kind bezogenen, noch gültigen Brot- und Mehlkarten vom 10. d. angefangen an einem beliebigen

Wochentage bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während der Amtsstunden derselben einen Altersnachweis des anspruchsberechtigten Kindes (Taufschein, Geburtschein, Geburtsbescheinigung, Impfzeugnis, Zuständigkeitsdekret, Vormundschaftsdekret u. dgl.) vorzulegen. An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch dessen polizeilichen Meldezettel legitimierter Vertreter unter Vorlage der Mehlbezugskarte, der Brot- und Mehlkarten und eines Altersnachweises den Anspruch geltend machen. Bei der Geltendmachung des Anspruches hat sich die Partei zu entscheiden, ob das Kinderhafermehl statt Verschleißmehl oder statt Brot bezogen werden soll. Der Bezug des Kinderhafermehls an Stelle eines Teiles des gebührenden Verschleißmehls und eines Teiles des gebührenden Brotes ist nicht statthaft. Eine nachträgliche Abänderung dieser Entscheidung ist während der ganzen Dauer des Bezugsrechtes im allgemeinen nicht zulässig, kann aber in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen magistratischen Bezirksamte ausnahmsweise bewilligt werden.